

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Es handelte sich bei der Handlung der Betroffenen um medienwirksamen plakativen Protest gegen Atomtransporte

Beweismittel

- Inaugenscheinnahme des über das französische Fernsehen ausgestrahlten Videos über die Aktion
- Inaugenscheinnahme des Fahrplans des Castortransportes von La Hague nach Gorleben von November 2008, zu erhalten bei der Bundespolizei.
- Inaugenscheinahme des Beweisvideos aus der Akte.

Begründung

Die Betroffenen haben keine körperliche Blockade vorgenommen, die Aktion hatte medienwirksame, plakative Zwecke. Mit ihrer Demonstration wollten die DemonstrantInnen auf den unmittelbar bevorstehenden Castortransport aufmerksam machen. Dafür spricht, dass die Aktion noch vor Abfahrt des Castortransportes stattfand. Eine Inaugenscheinnahme des Castorfahrplanes wird diese Annahme bestätigen und beweisen. Es gibt keine vernünftigen Gründe für die Annahme, die DemonstrantInnen hätten die Beeinträchtigung des Regionalverkehrs zum Ziel gehabt. Das Video wird zeigen, dass die DemonstrantInnen Transparente mit sich führten, die eindeutig auf die Atomkraftproblematik hinwiesen. Die Botschaft Stopp Castor hat einen gewissen Erkennungswert für den Protest gegen die Atomkraft. Sie ist auf allen (angemeldeten und nicht angemeldeten) Anti-Castor-Kundgebungen wiederzufinden und nicht spezifisch für die Aktion auf der Brücke.

Das Video dokumentiert zudem, dass die Betroffenen sich alle ohne Widerstand durch die Bundespolizei räumen ließen. Sie verhielten sich passiv.

Die mitgeführten Seile sind übliche erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, eine Zweckentfremdung, um den Zugverkehr zu behindern darf nicht zu Ungunsten der Betroffenen unterstellt werden.

Relevanz

Die unter Beweis gestellte Tatsache ist für dieses Verfahren von besonderer Relevanz, weil es zeigt, dass die Voraussetzungen für eine Bestrafung nach §64b EBO nicht erfüllt sind.

Die EBO wurde vom Gesetzgeber nicht zum Zweck der Verhinderung von plakativem Protest in der Nähe von Bahnanlagen erlassen. Sie wurde auch nicht zur Bestrafung von AtomkraftgegnerInnen erlassen. Das Gesetz stammt aus dem Jahr 1904, einer Zeit wo es keine Atomkraft gab und folglich keine Demonstrationen dagegen!

Schutzzweck der EBO ist lediglich der reibungslose Verkehr von Zügen. Zu diesem Zweck hat der Verordnungsgeber mit § 9 der EBO einen Regellichtraum festgelegt, der nach § 9 Abs. 3 S.2 EBO freizuhalten ist. Der Luftraum außerhalb des Regellichtraumes fällt also nicht unter den Schutz der EBO. Die Beteiligten machten mit ihrer Protestaktion in luftiger Höhe vom ihrem Recht auf Meinungs-, Kunst- und Versammlungsfreiheit aus Art. 5 und 8 GG Gebrauch. Die notwendige Abgrenzung und Rechtsgüterabwägung muss auf Grund des allgemeinen Gesetzes erfolgen, um das Demonstrationsrecht und das Recht auf freie Meinungsäußerung z.B. durch plakative Aktionen zu gewährleisten. Die Rechtsgüterabwägung muss zu Gunsten der DemonstrantInnen erfolgen, Handlungen außerhalb des Regellichtraumes sind nicht bußgeldbewährt.

Potsdam,